

Vollziehungsrath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 10 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 18 Vendemiäre IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 6. Okt.

Der Vollziehungs Rath — in Erwägung des gerechten Eindrucks, welchen die Verwüstung des Klosters Pfeffers, die von seinen Bewohnern erlittenen Uebel und ihr lobwürdiges Betragen aus demselben gemacht haben, und der wirksamen Maßregeln, welche zur Rettung dieser Oekonomie erforderlich sind;

beschließt:

1. Die Verwaltung des Klosters Pfeffers ist auf unbestimmte Zeit unter die unmittelbare Aufsicht des Finanzministeriums zu nehmen.
2. Das Finanzministerium wird sich bestreben eine vollkommene Rechnung gegen das Kloster Pfeffers zu stellen, und dem Vollziehungs Rath einige Vergütungs- und Unterstützungsmittel vorschlagen.
3. Dem Verwalter des Klosters Pfeffers solle (indessen sein verdientes Salarium bestimmt und bereinigt wird) für sein standhaftes und besorgtes Benehmen eine Gratifikation von 15 Louisd'or aus dem allgemeinen Klosterfond zur Belohnung und Aufmunterung gereicht werden.
4. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 6. Okt.

(Fortsetzung.)

Ein Mitglied der gleichen Commission legt über die Bittschrift der Müller von Hutweil (S. S.) folgenden Gesetzesvorschlag vor, der unter Vorbehalt einer verbesserten Abfassung angenommen wird.

Der gesetzgebende Rath — nach Ablefung der Bitt-

schrift der Müller von Hutweil und in der Gegend, und nach Anhörung seiner Polizeicommission;

In Erwägung, daß das Gesetz vom 19. Oktober 1798 über die Gewerbsfreyheit, keine Bedingungen enthält, unter welchen neue Wasserwerke zu errichten erlaubt werden sollen;

In Erwägung, daß es dringlich sey, dem daher entstehenden Nachtheile zu steuern, bis ein allgemeines und umständliches Gesetz über diesen Gegenstand wird gegeben werden können —

beschließt:

1. Die Verwaltungskammern sollen vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets an, keine neuen Mühlen oder Wasserwerke zu errichten bewilligen, bis ein neues Gesetz über diesen Gegenstand gegeben seyn wird.
2. Ausgenommen sind die Fälle wo eine oder mehrere Gemeinden erweisen würden, daß ein Mangel an Mühlenwerken oder andern Werken bey ihnen vorhanden wäre und keine Einsprüche gegen eine solche Erlaubniß einkommen.
3. Die Vollziehung des obbenannten Gesetzes vom 19. Okt. 98 und anderer Verordnungen, die diesem Dekrete zuwiderlaufen, sind einstweilen eingestellt.

Der Vollz. Rath zeigt an, daß er über den Gesetzesvorschlag, die Aufhebung der Abzugsgerechtigkeiten mit auswärtigen Staaten betreffend, nichts zu bemerken habe. Die zweyte Berathung wird vertaget.

Folgendes Befinden des Vollz. Rathes wird verlesen und die Berathung vertaget:

B. G.! Ihren Gesetzesvorschlag über die Errichtung von Kriegszucht-, Kriegs- und Revisionsräthen bey den helvetischen Truppen, hat der Vollz. Rath mit aller der Aufmerksamkeit geprüft, welche sowohl die Wichtigkeit des Vorschlags selbst, als die innig gefühlte

Notwendigkeit, den weiteren Fortschritten der Indisciplin unter unsern Truppen Schranken zu setzen, erforderten.

Diejenigen unter seinen Mitgliedern, welche mit dem Kriegsdepartement in näherem Verhältniß stehen und die in dieses Fach einschlagenden Arbeiten einer besondern Untersuchung zu unterwerfen beauftragt sind — haben vereinigt mit dem Kriegsminister beyliegendes Gutachten ausgestellt, welches der Vollz. Rath vollkommen genehmigt, und Ihnen B. G. als sein eigenes Gutachten vorzulegen beschlossen hat.

Daraus werden Sie die verschiedenen Hindernisse ersehen, welche der Vollziehung des vorhabenden Gesetzes im Wege stehen, sie sogar bey der wirklichen unseligen Erschlaffung des militärischen Geistes und bey der Seltenheit der tauglichen Subjekte unmöglich machen, und gewiß auf alle Fälle die Wirkungen weit hinter dem Vorhaben zurücklassen würden.

Der Vollz. Rath fühlt sich also durch seine heiligste Pflicht gedrungen, Ihnen B. G. Gesetzgeber zu erklären, daß die Niederlegung eines Central- Kriegs- und Revisionsraths, beyde immer im Dienst stehend und nach dem Plan, wie solcher der vorigen Gesetzgebung durch die Botschaft vom 14. Juni vorgeschlagen wurde, nach seiner Meinung das einzige mögliche Mittel sey, eine bessere Mannszucht bey den helvetischen Truppen einzuführen und beizubehalten.

Gesetzgebender Rath, 7. Okt.

Präsident: Anderwert h.

Folgende Abfassung des gestern beschlossenen Gesetzesvorschlages wird angenommen:

Der gesetzgebende Rath — nach Ablesung einer Bittschrift der Mähler von Hutwyl, Eridwyl und andern im Canton Bern, und nach Anhörung seiner Polizeicommission;

In Erwägung, daß das Gesetz vom 19. Okt. 98, keine Bestimmungen über die Mühlenwerke enthalte, welche besondere Einschränkungen bedürfen;

In Erwägung, daß es dringend ist, dem daher entstehenden Nachtheil zu steuern, bis ein allgemeines umständliches Gesetz über diesen Gegenstand gegeben werden kann — beschließt:

1. Die Verwaltungskammern sollen vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets an, keine neue Mühlenwerke zu errichten bewilligen, bis ein allgemeines Gesetz über diesen Gegenstand gegeben seyn wird.

2. Ausgenommen sind die Fälle, wo eine oder mehrere Gemeinen erweisen würden, daß ein Mangel an Mühlenwerken bey ihnen vorhanden wäre, und keine begründete Einsprachen gegen eine solche Erlaubniß einkommen.

3. Die Vollziehung des obgemeldten Gesetzes v. 19ten Okt. 98, der Beschlüsse der vollziehenden Gewalt vom 3. Dec. 98 und vom 28. April 1800 und anderer Verordnungen, in so weit sie diesem Dekret zuwiderlaufen, sind einstweilen eingestellt.

Folgende Abfassung wird als neuer Gesetzesvorschlag angenommen: — Der gesetzgebende Rath —

In Erwägung, daß der Gesetzgebung die Sorge für die Erhaltung des Staatseigenthums ganz unmittelbar obliegt — beschließt:

1. Der 10. §. des Gesetzes vom 13. May 1800 über die Förmlichkeiten des Verkaufs der Nationalgüter, zu Tilgung der rückständigen Besoldungen, ist hiemit zurückgenommen.

1. Die Verkäufe derjenigen Nationalgüter, die zur Tilgung der rückständigen Besoldungen bestimmt sind, werden vom Vollz. Rath innert 3 Wochen nach der Versteigerung derselben, mit dessen Gutachten darüber, dem gesetzgebenden Rath zur Gutheißung vorgelegt, und der Käufer ist während 6 Wochen vom Tage der Steigerung an, an den Ersteigerungspreis gebunden.

3. Gegenwärtiges Dekret soll wie die frühern, auf diesen Gegenstand bezughabenden Gesetze, bey jeder Steigerung abgelesen werden.

Die Petitionen-Commission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Joh. Eichenberger, franz. Bürger zu Ramsheim im Oberrhein. Departement, Sohn eines vor 44 Jahren mit Weib und Kind nach Frankreich ausgewanderten Schweizerbürgers von Weinweil, Distr. Kulm, reclamirt den ihm zukommenden Theil des Nachlasses seiner Mutter Bruder, der vor vielen Jahren nach Vorschrift des Landesgesetzes unter dessen nächste Anverwandte in der Schweiz vertheilt worden ist. Wird an die Civilcommission gewiesen.

2. Das Cantonsgericht Bern stellt die vielfältigen Mängel des Gesetzes über die Gerichtsgebühren vom 9. April 1800 vor, und fodert die Gesetzgebung zur Revision und Verbesserung desselben auf. Wird der Civilcommission zugewiesen. Die Vollziehung soll aufgefodert werden, dem Rath über diesen Gegenstand binnen 8 Tagen einen Bericht zu erstatten.

3. Das Bezirksgericht Olten stellt vor, der Tarif der Gerichtsporteln vom 9. April 1800, schrecke den Armen von Verfolgung seines Rechts gegen den Reichen, ab. — In dem Canton Solothurn, wo vorher die Rechtspflege gratis administrirt worden sey, sehe man die Gerichtsgebühren als die verhaßteste vexation an, und die Gefahr, um dieser Ursache willen von dem Volk mißhandelt zu werden, hätte die sämtlichen Besizer bewogen, ihre Stellen zu verlassen, wenn sie nicht durch die dringendsten Befehle des Statthalters zurückgehalten worden wären. Die fallenden Gebühren seyen auch bey weitem nicht zu Bezahlung der Richter hinlänglich. Aufgefodert von den Ausschüssen der Gemeinden des Distrikts, verlangt das Gericht, daß in Bezug auf den Distr. Olten die Gerichtsporteln abgeschafft und die Richter von der Nation bezahlt werden — Falls aber man diesem Begehren nicht entsprechen könne, so verlangen die sämtlichen Distriktsrichter ihre Entlassung. Wird an die Civilgesetzgebungs-Commission gewiesen.

4. Zwey Vorstellungen aus der Gemeinde Grabs, Distr. Werdenberg, die eine von der Municipalität, die in der Aufhebung des Weidgangs in ihrem Bezirk, den Ruin ihrer mittleren und ärmern Bürgerclasse siehet, und daher um Ausnahme von dem Loskaufgesetz bittet, die andere von B. Errepr. Vetsch in seinem und mehrerer Bürger von Grabs Namen, welche sich von der Loskauflichkeit des Weidgangs, selbst auch für Grabs die gesegnetesten Folgen verspricht; insbesondere dann gegen die Auslösung der bereits getroffenen Loskaufvergleichen feierlich protestirt.

Da die Aufsicht über die unverweilte Publikation der Gesetze und die Untersuchung der Ausnahmen von dem Loskauf, der Vollziehung obliegt, so schlägt die Commission vor, die beyden Vorstellungen der Vollziehung zu überweisen. Angenommen.

5. Ohne Anhörung der Gemeinde Seeberg, ward durch einen Beschluß des Vollz. Ausschusses vom 11ten Juni 1800, der Dorfgemeinde Höchstetten bewilligt, sich von gedachter ihrer Mutterkirche zu trennen, um sich an die Gemeind Köppigen anzuschließen. Gegen diesen einseitigen Beschluß reclamirte die Gemeinde Seeberg im Laufe Julius vor die damalige Gesetzgebung, welche die Untersuchung an eine Commission wies. Seit dem 7. Aug. ward auch dieses unvollendete Geschäft, der igtigen Gesetzgebung vorgelegt, welche dann dasselbe an die Vollziehung wies, um darüber die nöthigen Berichte einzuziehen, und der Gesetzgebung zur

nöthigen Kenntniß mitzutheilen. — Auf die erhaltene Nachricht von dieser Interimskenntniß wendet sich nun die Gemeind Seeberg an Sie B. Gesetzgeber und bittet, 1) um die Suspension des Beschlusses v. 11ten Juli bis zum endlichen Entscheid; 2) um Mittheilung des der Vollziehung abgefoderten Berichts, um solchen in facto et jure zu prüffen und nöthigen Falls dagegen ihr Recht vorkehren zu können.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Des redlichen catholischen Schweizers offenerherzige Bemerkungen in Betreff der Religion, dermal über zwey in Luzern, das Daseyn des neuen Luzernern vor mehr als zwanzig Jahren von einem catholischen Priester prophezeyten Heidenthums verathende herausgekommene Druckschriften: 1. Kann man zugeben, daß den Mönchen die Seelsorge in einem republikanischen Staate überlassen werde; und 2. Daß den Gemeinden die Pfarrwahlen oder ihrer Seelsorger überlassen werden? Die erste von einem Freunde der Aufklärung in Luzern, die zweite von B. Pfarrer Müller in Luzern, Luzern bey Meyer u. Comp. 1799. — Mit Erlaubniß der in der helvetischen Constitution Art. 10 enthaltenen Press- und Religionsfreyheit. 8. Helvetien 1800. S. 39.

„Die neue Philosophie und Politik ist nichts anders als die Wissenschaft zu lügen, zu betrügen und zu schaden. Sie nahm ihren Anfang schon mit der Welt. Die alte Schlange, das ist der Teufel, war im Paradiese der Auctor und Professor dieser Philosophie — Adam und Eva sammt ihrer Nachkommenschaft waren die Schlachtopfer davon — Cain war der erste Praktiker — Er und sein Sohn Henoch unterrichteten sowohl in Theorie als Praxi zu lügen und zu betrügen, und diese Lektion dauerte bis zur Sündfluth. — Nach der Sündfluth übernahmen diese Professur Cham und seine Abstammlinge — Diese lasen bis zum babylonischen Thurbau — Da wirkte Gott die Sprache der albernen Menschen und es ward halt babylonische Verwirrung. — Sie gaben ihr Bauwerk auf, giengen auseinander, und zerstreuten